Bundesministerium
Inneres

Sicherheitsakademie

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis

Fabrizy, Ernst Eugen et al.

Zentrale Daten des Rechtsschutzbeauftragten 2024

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4/2025), 4-10.

doi: 10.7396/2025_4_A

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Fabrizy, Ernst Eugen et al. (2025). Zentrale Daten des Rechtsschutzbeauftragten 2024, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), 4-10, Online: https://dx.doi.org/10.7396/2025_4_A.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag Österreich, 2025

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag Österreich (https://www.verlagoesterreich.at/) erschienen.

Online publiziert: 12/2025

Zentrale Daten des Rechtsschutzbeauftragten 2024

ERNST EUGEN FABRIZY,
Rechtsschutzbeauftragter beim Bundesminister für Inneres.

JAHN SHAHEED,
Referent des Rechtsschutzbeauftragten beim Bundesminister für Inneres.

DAVID AUER,
Referent des Rechtsschutzbeauftragten beim Bundesminister für Inneres.

Der Rechtsschutzbeauftragte (fortan kurz: RSB) beim Bundesminister für Inneres (BMI) veröffentlicht gemeinsam mit den jeweils an der Publikation mitarbeitenden Mitgliedern seines Rechtsschutzteams seit vielen Jahren regelmäßig Informationen über seine konkrete Tätigkeit im jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr. Dem Transparenzanliegen des RSB geschuldet, wird dies mit dem vorliegenden Beitrag, der eine Zusammenfassung der wichtigsten Daten des Berichts zum Sicherheitspolizeigesetz (SPG) aus dem Jahr 2024 bietet, fortgeführt. Die Erhebung der Daten aus den Meldungen wurde von Mag. Jahn Shaheed und Mag. David Auer, BA, LL.M. durchgeführt. Die Auswahl und Aufbereitung der im Folgenden präsentierten Daten aus dem SPG erfolgte durch den RSB Prof. Dr. Ernst Eugen Fabrizy, Mag. Jahn Shaheed und Mag. David Auer BA, LL.M.

A. EINFÜHRUNG

Der RSB beim BMI ist nach § 91a Abs 1 SPG zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Ermittlungsdienst der Sicherheitsbehörden berufen. Dieser „besondere Rechtsschutz“ umfasst zunächst die Überprüfung verschiedener in § 91c SPG aufgezählten Ermittlungsmaßnahmen.

Gemeinsam haben alle der Kontrolle des RSB unterliegenden Maßnahmen, dass sie den Betroffenen typischerweise – zumindest zunächst – nicht bekannt sind, weshalb sie selbst kein Rechtsmittel dagegen erheben können. Diese Rechtsschutzlücke soll die unabhängige Kontrolle des RSB bestmöglich kompensieren – in diesem Zusammenhang sei auch auf die Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verwiesen (EGMR 12.05.2020, Ringler v. Austria, 2309/10; sowie 29.09.2020, Tretter v. Austria, 3599/10).

B. DATEN AUS DEM SPG

1. MELDUNGEN AN DEN RSB IM GESAMTÜBERBLICK

1.1 Meldungen insgesamt

Im Jahr 2024 wurden dem RSB insgesamt 1.727 Meldungen aufgrund des SPG und des Grenzkontrollgesetzes (GrekoG) übermittelt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das einen Anstieg von 107 Meldungen.

Generell sei darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Meldungen nicht einfach mit der Anzahl der gemeldeten Ermittlungshandlungen gleichgesetzt werden darf. Einerseits kommt es vor, dass in einer einzigen Meldung über mehrere Ermittlungsakte berichtet wird, wie das etwa bei mehreren hintereinander erfolgten Peilungen eines Mobiltelefons einer gesuchten Person der Fall sein kann. Anderseits sind

in der angegebenen Meldungsanzahl neben Erstmeldungen auch Nachtragsmeldungen erfasst, wobei diese zu einem erheblichen Teil bloß über die Beendigung bzw den Erfolg, nicht aber über die weitere Durchführung meldepflichtiger Ermittlungshandlungen berichten.

1.2 Kategorien der Meldungen

Von zentraler Bedeutung für die Arbeit des RSB ist, wie sich die bei ihm 2024 eingelangten Meldungen auf die in den zwei Absätzen des § 91c SPG bzw in § 12 Abs 2 GrekoG grundgelegten Kontrollkategorien verteilen.

Quelle: Shaheed (eig. Darstellung)

Meldungen zur	Anzahl	Anteil
nachprüfenden Kontrolle nach § 91c Abs 1 SPG	1.715	99,3 %
Vorweg-Stellungnahme nach § 91c Abs 2 SPG	6	0,35 %
Vorweg-Stellungnahme nach § 12 Abs 2 GrekoG	6	0,35 %
alle Meldungen	**1.727**	**100 %**

Abb. 1: Kategorien der Meldungen

Der in der Abbildung 1 ausgewiesene Befund ist nicht überraschend. Die überwältigende Mehrheit aller im Berichtsjahr 2024 an den RSB erfolgten Meldungen, nämlich 1.715 (99,3 %), betraf, wie bereits in den Vorjahren, die in § 91c Abs 1 SPG zusammengefassten Ermittlungshandlungen, die der RSB einer nachprüfenden Kontrolle zu unterziehen hat.

Darauf folgen 12 Meldungen (0,7 %), die dem RSB gemäß § 91c Abs 2 SPG bzw § 12 Abs 2 GrekoG bereits vor ihrer Aufnahme zur Stellungnahme vorzulegen sind.

2. MELDUNGEN ZUR NACHPRÜFENDEN KONTROLLE IM ÜBERBLICK

2.1 Verteilung auf Melde-Konstellationen

Die Maßnahmen, für die gemäß § 91c Abs 1 SPG eine Meldung an den RSB zur nachprüfenden Kontrolle zu erstatten ist, sind ganz unterschiedlich. Von vorrangigem Interesse ist daher, wie sich die Gesamtheit der in Rede stehenden Meldungen auf die einzelnen Melde-Konstellationen verteilt.

Quelle: Shaheed (eig. Darstellung)

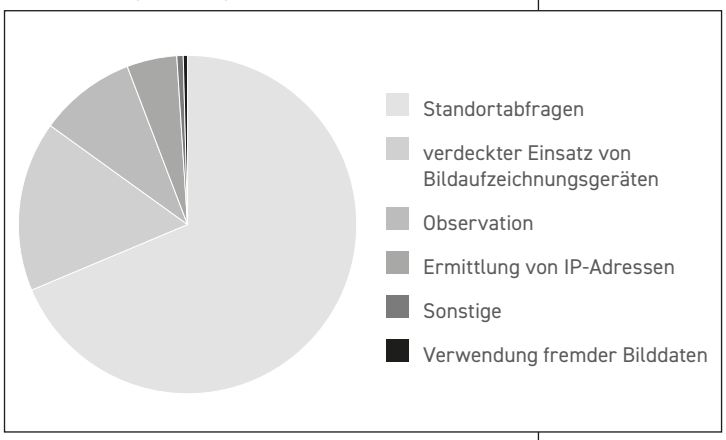

Abb. 2: Meldungen gemäß § 91c Abs 1 SPG

Die traditionelle Dominanz der Ermittlung von Standortdaten nach § 53 Abs 3b SPG mit einem Anteil von 67,5 % der insgesamt 1.715 erstatteten Meldungen zur nachprüfenden Kontrolle im Jahr 2024 war im Vergleich zum Vorjahr mit 71 % annähernd gleichgeblieben. Dem folgt (mit deutlichem Abstand) der verdeckte Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (16 %) und daran anschließend der Gesamtbereich der Observation (9,1 %). Ermittlungen zu IP-Adressen sowie die Verarbeitung fremder Bilddaten waren Gegenstand von 4,7 % bzw 0,2 % der Meldungen. Alle übrigen Melde-Konstellationen nach § 91c Abs 1 SPG blieben auch 2024 unter der 1 %-Grenze.

Aufgrund ihrer Bedeutung werden die Ermittlungen von Standortdaten, der Gesamtbereich der Observation und die Verarbeitung fremder Bilddaten im Abschnitt B.3 gesondert erörtert. Zu den übrigen Konstellationen der nachprüfenden Kontrolle sei auf den nachstehenden Abschnitt B.2.2 verwiesen.

2.2 Konstellationen mit Kurzinformation

Die Z 2 und 3 des § 53 Abs 3a SPG berechtigen die Sicherheitsbehörden zu auf IP-Adressen bezogenen Auskunftsverlangen (IP-Adresse zu einer bestimmten Nachricht und den Zeitpunkt ihrer Übermittlung bzw Name und Anschrift des Benutzers einer IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt). Wie die Auswertung der insgesamt 83 auf IP-Adressen-Auskünfte bezogenen Meldungen zeigt, bestand der Grund für Anfragen nach § 53 Abs 3a Z 2 und 3 SPG im Jahr 2024 in 20 Fällen in der Verhinderung von im Internet angekündigten Suiziden. In einem Fall ging es um den Verdacht des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen, ein Fall betraf die Abgängigkeit einer psychisch kranken Person, ein Fall betraf das Hilfeersuchen einer Autistin, in einem Fall ging es um die Abgängigkeit eines schwer alkoholisierten Minderjährigen und ein weiterer Fall betraf eine schwere Erpressung. 58 Meldungen hatten die Abwehr gefährlicher Angriffe bzw krimineller Verbindungen zum Ziel. Davon ging es in 43 Fällen um die Abwehr von Sexualdelikten an Unmündigen. Drei Anfragen erfolgten im Zusammenhang mit terroristischen Delikten. In zwei Meldungen ging es einerseits um die Aufklärung von Betrugsdelikten im Zusammenhang mit Internetplattformen und andererseits um Betrugsdelikte im Zusammenhang mit Kfz-Verschiebungen und Urkundenfälschungen. Drei Fälle betrafen die Abwehr von gefährlichen Drohungen im Internet bzw auf Social-Media-Plattformen (ua „Instagram“). In vier Fällen ging es um die Abwehr von strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit kriminellen Verbindungen. In zwei Meldungen ging es um angekündigte bzw versuchte Morde und ein Ersuchen um Amtshilfe nach dem Polizeikooperationsgesetz (PolKG) konnte keiner konkreten Kategorie zugeordnet werden.

Nach § 53 Abs 3a Z 4 SPG sind die Sicherheitsbehörden zur sogenannten punktuellen Rufdatenrückerfassung berechtigt (Auskunft über Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines Anschlusses, von dem aus zu einer bestimmten, möglichst genau anzugebenden Zeit ein bekannter Anschluss angerufen wurde). Insgesamt lagen fünf diese Ziffer betreffenden Meldungen (eingeschlossen ist eine Meldung, die ebenfalls über eine durchgeführte Standortermittlung berichtet) vor. Dabei ging es in drei Fällen um Hilfeleistungen nach Suizidankündigungen. Die restlichen zwei Meldungen betrafen die Abwehr gefährlicher Angriffe. Eine Meldung betraf die Ankündigung eines Amoklaufs und in einer Meldung ging es um Drohungen gegen einen Polizeibeamten.

„Verdeckte Ermittlungen“, verstanden als das „Einholen von Auskünften ohne Hinweis auf den amtlichen Charakter sowie auf die Freiwilligkeit der Mitwirkung“, sind nach § 54 Abs 3 SPG zulässig, wenn sonst die Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen gefährdet oder erheblich erschwert wäre. Zur Abwehr einer kriminellen Verbindung muss überdies nach § 54 Abs 4a SPG die Begehung von mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlungen zu erwarten sein, worunter nach § 17 SPG eine gerichtliche Strafbarkeit mit einer angedrohten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu verstehen ist. Seit 01.07.2016 ist es zulässig, dass verdeckte Ermittlungen nicht mehr nur durch die Sicherheitsbehörde selbst, sondern in ihrem Auftrag auch durch Vertrauenspersonen durchgeführt werden. Wohnungen und andere vom Hausrecht geschützte Räume dürfen im Rahmen einer verdeckten Ermittlung nur im Einverständnis mit dem Inhaber betreten werden, dieses Einverständnis darf nicht durch Täuschung über eine Zutrittsberechtigung herbeigeführt werden. Darüber hinaus

sind Vertrauenspersonen von der Sicherheitsbehörde zu führen und regelmäßig zu überwachen: Ihr Einsatz und dessen nähere Umstände sowie Auskünfte und Mitteilungen, die durch sie erlangt werden, sind zu dokumentieren, sofern diese für die Aufgabenerfüllung von Bedeutung sein können; die Ausstattung von Vertrauenspersonen mit einer Legende nach § 54a SPG ist nicht zulässig.

2024 gab es insgesamt sieben Meldungen zum alleinigen Einsatz einer verdeckten Ermittlung – dh durchgeführt außerhalb von Observationen und ohne (in § 54 Abs 4 SPG geregelten) Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten. Diese geringe Anzahl entspricht in etwa den Zahlen der letzten Jahre.

Die (verdeckte) Ermittlung personenbezogener Daten mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist nach § 54 Abs 4 iVm Abs 4a SPG zur Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen nur durch die Erfüllung komplexer Anforderungen zulässig. Im Berichtsjahr liegen zu dieser Kategorie – außerhalb der Kombination mit Observation oder verdeckter Ermittlung – insgesamt 280 Meldungen vor, wobei es sich ganz überwiegend um Videoaufzeichnungen, in einigen Fällen aber auch um bloße Fotoaufnahmen handelt.

3. MELDUNGEN ZUR NACHPRÜFENDEN KONTROLLE – AUSGEWÄHLTE DETAILINFORMATIONEN

3.1 Ermittlung von Standortdaten

a) Nach § 53 Abs 3b SPG dürfen die Sicherheitsbehörden von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste Auskünfte über Standortdaten und die internationale Mobilteilnehmerkennung (IMSI) eines Mobiltelefons verlangen, wenn dies zur Hilfeleistung bei bzw zur Abwehr einer – aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmenden – gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder Freiheit eines Menschen erforderlich ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, so darf die Sicherheitsbehörde zur Lokalisierung des Telefons auch „technische Einrichtungen“ nutzen; namentlich ist hier der sogenannte „IMSI-Catcher“ angesprochen, dessen Einsatz einer gesonderten Meldepflicht unterliegt.

b) Konkret interessiert zunächst, welche Sachverhaltskonstellationen die Grundlage dafür bildeten, dass die gesetzlich geforderte gegenwärtige Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit angenommen werden konnte. Relevant für die Frage der konkreten gefahrenbegründenden Konstellation sind allein die 1.119 Erstmeldungen zu dieser Kategorie. Die mit großem Abstand häufigste Konstellation ist mit einem Anteil von 54,4 % nach wie vor die Befürchtung eines Suizids. Ganz überwiegend lag in diesen Fällen eine ausdrückliche Suizidankündigung vor, die per SMS bzw einen Messenger-Dienst, telefonisch, in direktem Gespräch, per Brief oder sonstiger Internetkommunikation erfolgte. Die Befürchtung eines Unfalls, mit 32,7 % die zweithäufigste Konstellation, bildet eine Sammelkategorie. Dominant dabei waren die Befürchtungen von Unfällen aufgrund von Alpin- und Freizeitunfällen, von medizinischen Notlagen (hauptsächlich von Patienten mit psychischen Beeinträchtigungen), von alkohol- oder drogenassoziierten Notlagen sowie von Verkehrsunfällen. In den Sachverhalten einiger Meldungen ließ sich die Art des befürchteten Unfalls nicht spezifizieren. 8,7 % der Standortfeststellungen wurden zur Abwehr der aus einem befürchteten Verbrechen abgeleiteten Gefahr durchgeführt. Darunter fallen insbesondere Peilungen von Mobiltelefonen von Gefährdern. Letztlich gab es in 4,2 % der

auf Standortdaten gerichteten Auskunftsverlangen Hinweise, die auf mehrere der angeführten Konstellationen zielten, ohne dass eine klare Zuordnung zu einer von ihnen möglich war.

c) Von besonderem Interesse ist auch, in welchem Ausmaß das eigentliche Ziel der Standortabfrage erreicht wurde, nämlich die angenommene Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit abzuwenden bzw der gefährdeten Person Hilfe zu leisten. Im Jahr 2024 wurde in 987 Fällen von der erfolgreichen Abwehr der Gefahr berichtet. In 17,7 % der erfassten Fälle wurde das bestmögliche Ergebnis der Standortermittlung erzielt, was bedeutet, dass 203 unter besorgniserregenden Umständen abgängige Menschen gerade durch die Peilung ihres Mobiltelefons bzw mit deren Hilfe lebend aufgefunden werden konnten. In 34,2 % der erfassten Fälle wurde die gefährdete Person ohne nachweisbaren Einfluss des Peilungsergebnisses durch andere Maßnahmen lebend gefunden und in 33,4 % hat sie sich selbst aktiv gemeldet. In 6,9 % der Fälle wurde die gefährdete Person bedauerlicherweise nur mehr tot und in 7 % trotz (zumindest versuchter) Peilung gar nicht gefunden.

d) Von der bestehenden Möglichkeit, neben den Standortdaten des gefährdeten Menschen selbst auch die einer „Begleitperson“ dieses Menschen zu ermitteln, wurde 2024 in 23 Fällen Gebrauch gemacht. Acht der angesprochenen Meldungen betrafen eine Begleitperson der oder des Gefährdeten und 15 bezogen sich auf einen „Gefährder“ ohne entsprechender örtlicher Nähe zur vermissten Person.

Hinsichtlich der acht Meldungen zu Begleitpersonen ist zu erläutern, dass sie „Begleiter im engeren Sinn“ betreffen, nämlich den Sicherheitsbehörden bekannte Kontaktpersonen, die sich vermutlich gemeinsam mit dem gefährdeten Menschen aufhielten. Die Standortermittlung der Begleiter war somit erforderlich, um die drohende Gefahr abzuwehren.

In sechs Fällen ging die Gefahr von der „begleitenden“ Person selbst aus. In allen sechs Fällen war die gepeilte Person ein Elternteil, von dem eine Gefährdung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit (etwa durch Verbringung ins Ausland) des eigenen Kindes zu befürchten war.

In einem Fall wurde der psychisch beeinträchtigte Bruder als Begleitperson einer entwicklungsgestörten Minderjährigen gepeilt. In einem weiteren Fall wurde die Begleitperson einer an Epilepsie erkrankten Minderjährigen gepeilt.

In 15 Fällen ohne Begleitsituation stützten sich die Gefährderpeilungen auf die Kategorie „Befürchtetes Verbrechen“. In einem Fall wurde das Mobiltelefon eines Mannes gepeilt, der seine Bekannte durch Stiche im Halsbereich ermordet hatte und mit Faustfeuerwaffe und Sprengmitteln bewaffnet vom Tatort geflüchtet war. Der Gefährder zündete daraufhin einen Sprengsatz in einem Kellergewölbe und suizidierte sich damit.

3.2 Gesamtbereich Observation

a) Observation, definiert als „Ermittlung personenbezogener Daten durch Beobachten“, wird in § 54 Abs 2 SPG zu zwei alternativ verknüpften Zwecken für zulässig erklärt: (1) zur Verhinderung einer von einem bestimmten Menschen geplanten strafbaren Handlung gegen Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Freiheit, Vermögen oder Umwelt noch während ihrer Vorbereitung und (2) zur Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen, wenn diese Abwehr sonst gefährdet oder erheblich erschwert wäre. Nach § 54 Abs 2a SPG ist zur Unterstützung einer Observation der Einsatz technischer Mittel, namentlich von sogenannten Peilsendern,

zulässig, wenn die Observation sonst aussichtslos oder erheblich erschwert wäre.

b) Im Jahr 2024 sind zu § 54 Abs 2 SPG – teilweise iVm Abs 2a – („schlichte Observation“) 103 Meldungen eingelangt. Gegenüber 2023 (mit 123 Meldungen) ist die Anzahl also leicht rückläufig.

Zweck der schlichten Observationen war auch 2024 wieder ganz überwiegend die Abwehr professioneller Diebstähle, insbesondere Einbruchsdiebstähle. Relativ häufig ging es bei der in Rede stehenden Maßnahme unverändert auch um die Bekämpfung von Suchtmittelkriminalität und Schlepperei.

c) Von besonderem Interesse ist, wie häufig Observationen nach § 54 Abs 2 SPG durch einen Peilereinsatz unterstützt wurden. Für das Jahr 2024 liegen dazu insgesamt 74 Meldungen vor. Daraus ergibt sich insgesamt ein gesicherter tatsächlicher Einsatz eines Peilers in 57 Fällen; die Differenz zur Gesamtheit der Peilermeldungen erklärt sich vor allem daraus, dass in den Nachtragsmeldungen meist bloß der – mit Detaildaten belegte – Vollzug des in der Erstmeldung bereits angekündigten Einsatzes berichtet wird. Oder aber zuerst andere Maßnahmen gesetzt wurden, diese jedoch nicht zum Erfolg geführt haben, sodass nachträglich auch noch ein Peilsender zur Unterstützung der schlichten Observation eingesetzt wurde.

d) Abschließend ist noch kurz zu erwähnen, dass im Berichtsjahr auch 57 Meldungen erstattet wurden, die sich auf Observationen beziehen, die in Kombination mit anderen Maßnahmen, insbesondere der verdeckten Bildaufzeichnung, erfolgt sind.

3.3 Verarbeitung fremder Bilddaten

a) Nach dem ersten Satz des § 53 Abs 5 SPG sind die Sicherheitsbehörden im Einzelfall für sämtliche Zwecke des Abs 1 berechtigt, personenbezogene Bild- und Tondaten zu verarbeiten, die Rechtsträger des öffentlichen oder privaten Bereichs mittels Einsatzes von Bildaufnahmegeräten rechtmäßig verarbeitet und der Sicherheitsbehörde freiwillig übermittelt haben. Nicht zulässig ist, wie im zweiten Satz des Abs 5 festgehalten, die Verarbeitung von personenbezogenen Bilddaten über nichtöffentliches Verhalten.

Nach dem dritten Satz des § 53 Abs 5 SPG sind die Rechtsträger des öffentlichen und des privaten Bereichs (letztere nur dann, wenn ihnen ein öffentlicher Versorgungsauftrag zukommt!), sofern sie zulässigerweise einen öffentlichen Ort mit Bildaufnahmegeräten überwachen, im Einzelfall für die Zwecke (1) der Vorbeugung wahrscheinlicher oder Abwehr gefährlicher Angriffe, (2) der Abwehr krimineller Verbindungen sowie (3) der Fahndung ausdrücklich verpflichtet, die auf diese Weise erlangten Bild- und Tondaten auf Verlangen unverzüglich der Sicherheitsbehörde in einem üblichen technischen Format weiterzugeben oder Zugang zur Bildaufnahme zu gewähren, um sie für die genannten Zwecke zu verarbeiten. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von einem solchen Verlangen darf der Rechtsträger die angeforderten Bild- und Tondaten nicht mehr löschen.

Eine Meldepflicht an den RSB gemäß § 91c Abs 1 SPG besteht nur in den Fällen der im ersten Satz des § 53 Abs 5 SPG geregelten Weiterverarbeitung fremder Bild- und Tondaten durch die Sicherheitsbehörde. Die Inanspruchnahme der auf einer Mitwirkungsverpflichtung der angeführten Rechtsträger basierenden Verarbeitungsermächtigung des dritten Satzes des § 53 Abs 5 SPG unterliegt demgegenüber nicht der Kontrolle des RSB.

b) Insgesamt wurden im Jahr 2024 nur vier Meldungen zu § 53 Abs 5 SPG erstattet. Zwei Meldungen betrafen strafrechtliche Vorwürfe, wobei es sich einmal um eine Körperverletzung und das andere Mal um Schlepperei handelte. In einem Fall

sollten die Aufnahmen helfen, die Abgängigkeit eines Mannes aufzuklären, und in einer Meldung ging es um Belästigungen von Kindern.

C. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNG ZUR GESAMTSITUATION

Aus Sicht des RSB zeigt der für 2024 vorgestellte Bericht zum SPG insgesamt neuerlich ein sehr erfreuliches Bild. Den positiven Befund aus den Vorjahren findet man im Bereich des SPG bestätigt. Die Sicherheitsbehörden machen von ihren, in den Aufgabenbereich des RSB fallenden Befugnissen nach dem SPG weiterhin sehr verantwortungsbewusst Gebrauch und sind auch bereit, den nicht unerheblichen Aufwand, der ihnen durch die Rechtsschutzkontrollen erwächst, in konstruktivem Geist zu tragen.

Quellenangaben

EGMR 12.05.2020, Kammer der 5. Sektion, Ringler v. Austria, 2309/10.

EGMR 29.09.2020, Ausschuss der 5. Sektion, Tretter et al v. Austria, 3599/10.

Weiterführende Literatur

Burgstaller, Sicherheitspolizeiliche Ermittlungshandlungen unter Kontrolle des Rechtsschutzbeauftragten beim BMI, ÖJZ 2011, 643.

Burgstaller, Der Rechtsschutzbeauftragte im Sicherheitspolizeirecht. Zur Entwicklung von 2000 bis 2012, in Vogl/Wenda (Hrsg), Neue Herausforderungen für den Rechtsschutz (2014) 181.

Salimi, Gefährliche Gruppierungen als Sicherheitsbedrohung. Grenzen und Alternativen im Kampf gegen Terror und organisierte Kriminalität durch Strukturermittlungen und Strafe (2022).

Vogl, Der Rechtsschutzbeauftragte in Österreich (2004).